

Infoblatt zur Vorstandssitzung vom 20.8.2015

Mehrwertsteuer – Gruppenbildung

Traktandum 7

Ausgangslage

Der Artikel 16 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung wurde per 1. Januar 2015 ersatzlos gestrichen <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091866/201501010000/641.201.pdf>. In diesem Artikel steht zurzeit, dass Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in keinem Fall Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe sein können. Die Streichung des Verbots wurde vorgenommen, da der kategorische Ausschluss von Vorsorgeeinrichtungen vom Bundesgericht als gesetzeswidrig beurteilt worden ist.

Die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bedeutet jedoch nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2015 uneingeschränkt in eine Mehrwertsteuergruppe aufgenommen werden können. Die bis anhin geltenden Voraussetzungen für die Mehrwertsteuergruppe gelten weiterhin, wie beispielsweise, dass die angeschlossenen Mitglieder unter einer einheitlichen Leitung miteinander verbunden sein müssen.

Eine Vorsorgeeinrichtung sollte somit künftig Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe sein können, sofern diese den Kopf der Gruppe bildet. Ob ein Einbezug auch möglich ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung keine beherrschende Stellung einnimmt ist fraglich, da diese aufgrund ihrer Unabhängigkeit vom angeschlossenen Unternehmen nicht unter einer einheitlichen Leistung stehen kann.

Fragen

Wie und in welchem Umfang sind die AST betroffen? Eine AST, die HIG, hat die Gruppenbesteuerung bereits vor der Verordnungsänderung erfolgreich beantragt¹.

Soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden oder soll ein MWST-Spezialist mit der Analyse beauftragt werden?

11.8.2015/rk

¹ Die HIG schreibt: „Aufgrund des Mutter-/Tochterverhältnisses hat die EVST die Gruppenbesteuerung im Innenverhältnis seinerzeit (bei der Übernahme der Asset Management AG durch die Stiftung) auf Antrag der Revisionsstelle (die Gruppenbesteuerung) akzeptiert. Dies vermutlich wohl auch, weil die HIG Asset Management AG im Innenverhältnis der Stiftung ihre Aufwendungen nach der sog. „Cost-plus-Methode“ verrechnet (Steuerruling mit der Kant. Steuerbehörde). Es brauchte aber damals zwei Anläufe.“